

**Benutzungsordnung
für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen**

**Anlage 1
Besuchs- und Verpflegungsgeld**

gültig ab 01.09.2020
bis voraussichtlich 31.08.2021

**Benutzungsordnung
für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen**

ANLAGE 1

gültig ab 01.09.2020
bis voraussichtlich 31.08.2021

1. Besuchsgeld

1.1 Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden

Der Baustein umfasst 30 Wochenstunden in Regelbetreuung (vor- und nachmittags) oder in Verlängerter Öffnungszeit (vormittags, 6 Stunden durchgehend).

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		240 €	180 €	120 €	0 €
VI	bis 65.000 €	209 €	157 €	104 €	0 €
V	bis 55.000 €	177 €	133 €	89 €	0 €
IV	bis 45.000 €	146 €	109 €	73 €	0 €
III	bis 35.000 €	114 €	85 €	57 €	0 €
II	bis 25.000 €	82 €	62 €	41 €	0 €
I	bis 15.000 €	51 €	38 €	25 €	0 €

Besuchen mindestens zwei Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege in der Stadt Reutlingen, so kann für die Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit die Geschwisterermäßigung gewährt werden. Der wöchentliche Betreuungsumfang muss mindestens 10 Stunden betragen. Besuchen mehrere Kinder die Regelbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit, so wird die Ermäßigung für jedes Kind gewährt.

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		0 €	144 €	96 €	0 €
VI	bis 65.000 €	0 €	125 €	84 €	0 €
V	bis 55.000 €	0 €	106 €	71 €	0 €
IV	bis 45.000 €	0 €	87 €	58 €	0 €
III	bis 35.000 €	0 €	68 €	46 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €	49 €	33 €	0 €
I	bis 15.000 €	0 €	30 €	20 €	0 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.1 dieser Anlage.

1.2 Ganztagesbetreuung 38 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 38 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 38 Wochenstunden, davon an drei Tagen in der Woche 6 Stunden ohne Unterbrechung und an zwei Tagen in der Woche 10 Stunden ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		395 €	295 €	195 €	95 €
VI	bis 65.000 €	342 €	255 €	168 €	82 €
V	bis 55.000 €	289 €	216 €	142 €	69 €
IV	bis 45.000 €	237 €	176 €	116 €	55 €
III	bis 35.000 €	184 €	137 €	90 €	42 €
II	bis 25.000 €	132 €	97 €	63 €	29 €
I	bis 15.000 €	79 €	58 €	37 €	16 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.2 dieser Anlage.

1.3 Ganztagesbetreuung 40 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 40 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 40 Wochenstunden zu 8 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		400 €	300 €	200 €	100 €
VI	bis 65.000 €	347 €	260 €	174 €	87 €
V	bis 55.000 €	295 €	221 €	147 €	74 €
IV	bis 45.000 €	242 €	181 €	121 €	60 €
III	bis 35.000 €	189 €	142 €	95 €	47 €
II	bis 25.000 €	137 €	103 €	68 €	34 €
I	bis 15.000 €	84 €	63 €	42 €	21 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

1.4 Ganztagesbetreuung 50 Stunden

Der Baustein Ganztagesbetreuung 50 Stunden umfasst eine Betreuung von insgesamt 50 Wochenstunden zu 10 Stunden ohne Unterbrechung pro Tag.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		601 €	451 €	301 €	150 €
VI	bis 65.000 €	522 €	392 €	261 €	131 €
V	bis 55.000 €	443 €	332 €	221 €	111 €
IV	bis 45.000 €	364 €	273 €	182 €	91 €
III	bis 35.000 €	285 €	214 €	142 €	71 €
II	bis 25.000 €	206 €	154 €	103 €	51 €
I	bis 15.000 €	127 €	95 €	63 €	32 €

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

1.5 Hortgrundbaustein

Der Hortgrundbaustein umfasst eine Betreuung von 31 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt. Während der Schultage ist eine Betreuung von 12 Uhr bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit der Tageseinrichtung enthalten, während der Schulferien beträgt die Betreuungszeit 10 Stunden pro Tag ohne Unterbrechung.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder unter 18 Jahren in der Familie*			
		1	2	3	4 und mehr
Regelbeitrag		246 €	185 €	125 €	65 €
VI	bis 65.000 €	214 €	162 €	110 €	57 €
V	bis 55.000 €	182 €	138 €	94 €	49 €
IV	bis 45.000 €	151 €	114 €	78 €	41 €
III	bis 35.000 €	119 €	91 €	62 €	34 €
II	bis 25.000 €	87 €	67 €	46 €	26 €
I	bis 15.000 €	56 €	43 €	30 €	18 €

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Betreuung morgens vor dem Unterricht, gelten die Besuchsgelder entsprechend Nr. 1.2 dieser Anlage.

Dazu addiert sich ein monatliches Verpflegungsgeld gemäß Nr. 2.3 dieser Anlage.

2. Verpflegungsgeld

2.1 Verpflegungsgeld in der Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit 30 Stunden

Für Kleinkinder (0-3 Jahre) in der Regelbetreuung / Verlängerten Öffnungszeit ist die Verpflegungspauschale von **70 €** pro Monat zu entrichten. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen sowie Getränke umfasst.

Für Kinder ab 3 Jahren kann in der Regelbetreuung / Verlängerten Öffnungszeit das Verpflegungsangebot für **70 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot durch den Träger besteht. Der Leistungsumfang entspricht dem in Satz 2 beschriebenen.

Bei einem entsprechenden Angebot durch den Träger kann in der Regelbetreuung / Verlängerten Öffnungszeit das Frühstück für **15 €** gebucht werden. Der Leistungsumfang umfasst das Frühstück an fünf Wochentagen.

2.2 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **28 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den langen Betreuungstagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **61 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an zwei Wochentagen sowie Getränke umfasst. In Krippen ist dieser Baustein zwingend zu buchen.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 38 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **76 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsangebot für fünf Wochentage durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen an fünf Wochentagen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an den beiden langen Tagen sowie Getränke umfasst. Für Kleinkinder (0 – 3 Jahre) ist dieser Baustein verpflichtend.

2.3 Verpflegungsgeld in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden und Hort

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden sowie im Hort ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot für **70 €** pro Monat zu buchen. Von der Verpflegungspauschale sind ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung 40 und 50 Stunden kann das Verpflegungsangebot für **85 €** pro Monat gebucht werden, wenn in der Kindertageseinrichtung ein solches Verpflegungsangebot durch den Träger besteht. Von der Verpflegungspauschale sind ein Frühstück, ein warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag an fünf Wochentagen sowie Getränke umfasst.

Bei einer Frühbetreuung im Hort nach Nr. 1.5 ist dieser Verpflegungsbaustein verpflichtend zu buchen. Ebenso für Kleinkinder (0 – 3 Jahre).

2.4 Rückerstattung des Verpflegungsgeldes

Eine Rückerstattung erfolgt prinzipiell nur bei **entschuldigtem Fehlen** des Kindes. Das reguläre monatliche Verpflegungsgeld wird um ein Viertel ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von vier Wochen zusammenhängend 5 – 9 **Besuchstage** entschuldigt fehlt.

Besuchstage in diesem Zusammenhang sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage sind daher keine Besuchstage und unterbrechen den Zusammenhang der entschuldigten Fehltage auch nicht und führen daher auch nicht zu einer Rückerstattung.

Diese Ermäßigung wird pro Monat höchstens zweimal gewährt.

Das reguläre monatliche Verpflegungsgeld wird um die Hälfte ermäßigt, wenn ein Kind innerhalb von vier Wochen zusammenhängend 10 Besuchstage oder länger entschuldigt fehlt.

Die Ermäßigung beträgt in allen Fällen maximal die Hälfte eines Monatsbeitrages. Die Meldung an die Verwaltung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

2.5 Verpflegungsgeld bei Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte

Erfolgt die Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.) ist jeweils nur die Hälfte des Verpflegungsgeldes nach Nr. 2.1 – 2.3 dieser Anlage zu zahlen.

2.6 Verpflegungsgeld bei Kleinstkindern

Kinder vor dem zehnten Lebensmonat nehmen nicht an der Regelverpflegung teil. Für diese Kleinstkinder ist dieser Verpflegungsbaustein für **55 €** pro Monat zu buchen. Die pädagogischen Mitarbeiter(innen) reichen den Kleinstkindern die mit den Eltern vereinbarte Glas- und Brei bzw. Gemüsekost, die durch die Tageseinrichtung beschafft wird. Die Regelung endet mit dem Eintritt in den zehnten Lebensmonat.

* Kinder über 18 Jahre können auf Antrag berücksichtigt werden, wenn für diese ein Kindergeldanspruch besteht und diese im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Elternbeitrags berücksichtigt werden, siehe § 7 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen.